



*Your Partner in Law*

**Immer einen Zug voraus.**

Foto: Piotr Adamowicz, fotolia

**Nachhaltigkeitsaspekte  
bei der Vergabe von Bauleistungen**

**Berlin, den 21. März 2019**  
**Rechtsanwalt Stefan Hitter**



**HOFFMANN LIEBS**



# Inhalt

## **I. Rechtliche Rahmenbedingungen**

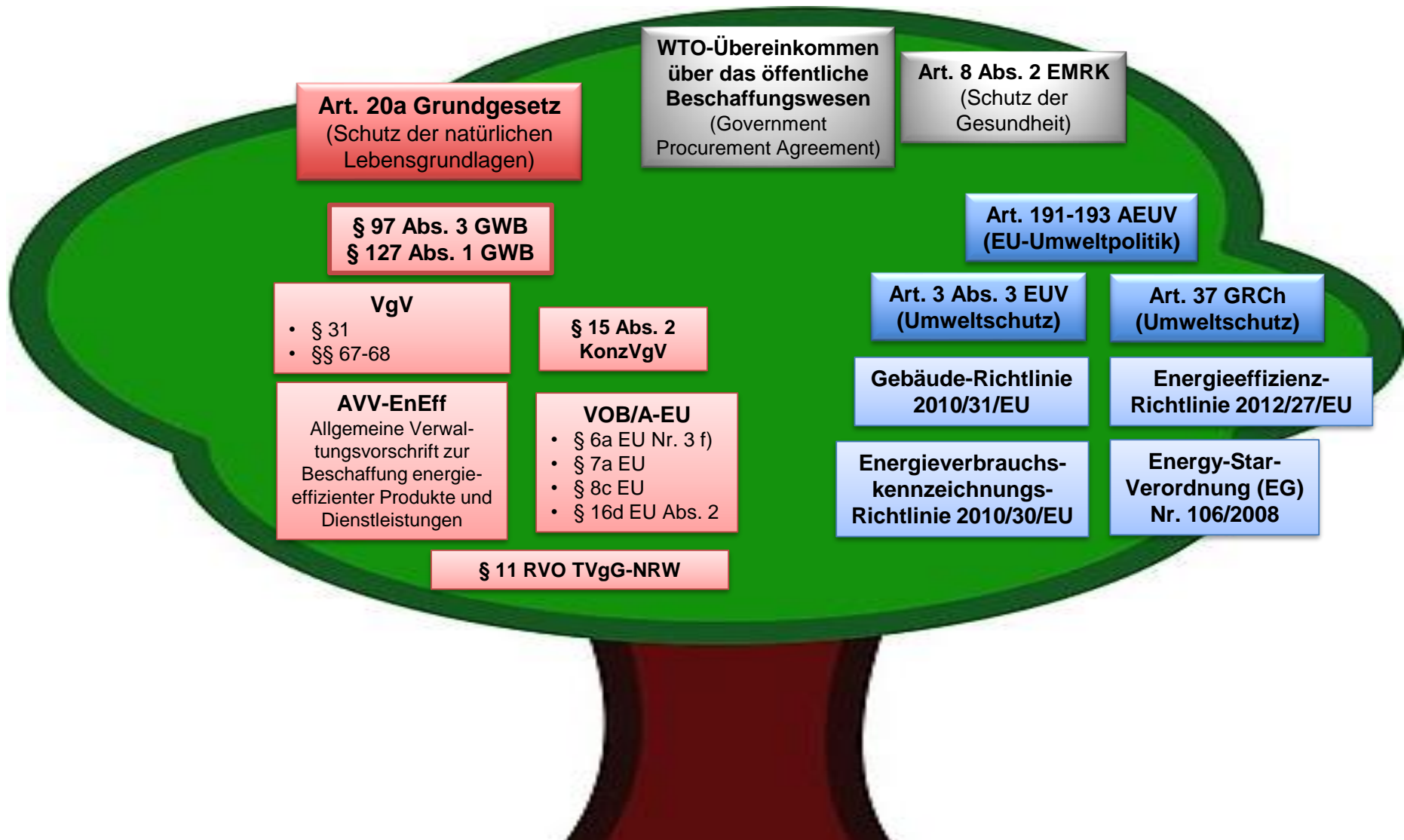
## II. Leistungsbeschreibung

## III. Auswertungskriterien, Zuschlag

## IV. Ausführungsbedingungen

# I. Rechtliche Rahmenbedingungen

## Umwelt- und Nachhaltigkeitsaspekte im Vergabeverfahren



# I. Rechtliche Rahmenbedingungen

## Umwelt- und Nachhaltigkeitsaspekte im Vergabeverfahren

### § 97 GWB – Grundsätze der Vergabe

[...]

(3) Bei der Vergabe werden **Aspekte der Qualität** und der Innovation sowie **soziale** und **umweltbezogene Aspekte** nach Maßgabe dieses Teils berücksichtigt.

[...]



# Inhalt

I. Rechtliche Rahmenbedingungen

**II. Leistungsbeschreibung**

III. Auswertungskriterien, Zuschlag

IV. Ausführungsbedingungen



## II. Leistungsbeschreibung

### Bedarfsanalyse

In der **Bedarfsanalyse** legt der Auftraggeber fest, was er braucht.

1. Auftraggeber kann von vorneherein einen umweltfreundlichen oder nachhaltigen Beschaffungsgegenstand wählen.
2. Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten bei der Definition des Auftragsgegenstandes:
  - Angemessenheit des Raum- und Flächenbedarfs
  - Anmietung oder Kauf von Immobilien, einschließlich eventuell notwendiger Umbau- und Erweiterungsbaumaßnahmen
  - Auswahl nachhaltiger Bauprodukte

## II. Leistungsbeschreibung

### Bedarfsanalyse

**3. Grenze:** Die Ausschreibung darf nicht auf nur bestimmte Produkte/ Anbieter zugeschnitten werden

- gleichwertige Konkurrenzprodukte/ Konkurrenten müssen zugelassen werden
- wirtschaftliche/ wettbewerbliche Grundsätzen dürfen nicht umgangen werden



Nicht zulässig: Festlegung auf ein bestimmtes Produkt ohne Vorliegen von Ausnahmegründen (z.B. § 7 Abs. 2 VOB/A)!



Festlegung auf bestimmte nachwachsende Rohstoffe oder Verarbeitungsmethode unter Beachtung des Gebots zur produktneutralen Ausschreibung

## II. Leistungsbeschreibung

### Allgemeine Anforderungen

#### § 121 GWB – Leistungsbeschreibung

(1) In der Leistungsbeschreibung ist der Auftragsgegenstand so eindeutig und erschöpfend wie möglich zu beschreiben, sodass die Beschreibung für alle Unternehmen im gleichen Sinne verständlich ist und die Angebote miteinander verglichen werden können. Die Leistungsbeschreibung enthält die Funktions- oder Leistungsanforderungen oder eine Beschreibung der zu lösenden Aufgabe, deren Kenntnis für die Erstellung des Angebots erforderlich ist, sowie die Umstände und Bedingungen der Leistungserbringung.

[...]

- Merkmale müssen in einer **Verbindung zum Auftragsgegenstand** stehen.
- Es reicht eine Verbindung zu **einem Stadium im Lebenszyklus des Auftragsgegenstandes** (Herstellung, Nutzung, Verwertung).
- Merkmale dürfen nicht **außer Verhältnis zum Auftragswert und zum Beschaffungsziel** stehen.





## II. Leistungsbeschreibung

### Berücksichtigung von Umwelt- und Nachhaltigkeitsaspekten

Der öffentliche Auftraggeber kann Umweltschutz und Nachhaltigkeit in die Leistungsschreibung einbeziehen in Bezug auf

- umweltfreundliche Produktionsverfahren
- Umweltauswirkungen des Bauobjekts selber (Emissionen)
- Lebensdauer der verwendeten Produkte
- Entsorgbarkeit der verwendeten Stoffe
- Verbrauch von Strom, Wasser und von sonstiger Energie
- Möglichkeiten zur eigenen Energiegewinnung des Bauobjekts (Solarzellen etc.)

## II. Leistungsbeschreibung

### Berücksichtigung von Umwelt- und Nachhaltigkeitsaspekten

#### § 7 VOB/A – Leistungsbeschreibung

- (2) In technischen Spezifikationen darf nicht auf eine bestimmte Produktion oder Herkunft oder ein besonderes Verfahren, das die von einem bestimmten Unternehmen bereitgestellten Produkte charakterisiert, oder auf Marken, Patente, Typen oder einen bestimmten Ursprung oder eine bestimmte Produktion verwiesen werden, es sei denn
1. dies ist durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt oder
  2. der Auftragsgegenstand kann nicht hinreichend genau und allgemein verständlich beschrieben werden; solche Verweise sind mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ zu versehen. .

[...]



## II. Leistungsbeschreibung

### Praxisbeispiel Holzbauweise I

*Gegenstand des Auftrags ist das [Bauobjekts] in [Stadt, Adresse, Liegenschaft].*

*In Anlehnung an die Beschlüsse des Auftraggebers soll das Gebäude in besonderem Maße den Klima- und Umweltschutz fördern. Deshalb soll eine Ausführung in Holzbauweise erfolgen.*

*Zur Erfüllung der Klimaschutzzeile sollen die verwendeten Hölzer einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung entstammen und in der gesamten Verarbeitungskette möglichst kurzen Transportwegen unterliegen.*

*Bei der Verarbeitung des Holzes soll möglichst umweltschonend erfolgen. Die leichte und möglichst klimaschonende Entsorgung des Holzes im Falle von etwaigen Sanierungen und eines etwaigen Abriss des [Bauobjekts] soll ebenfalls mit berücksichtigt werden.*

## II. Leistungsbeschreibung

### Praxisbeispiel Holzbauweise II

*An das für die Baumaßnahmen zu verwendende Holz werden folgende Anforderungen gestellt:*

- *das Holz darf nur aus nachhaltiger Waldbeforstung/Waldbewirtschaftung stammen,*
- *es darf kein Holz von gefährdeten Baumarten verwendet werden,*
- *es darf kein Holz aus Primärwäldern, also aus von menschlicher Einflussnahme nicht berührten Wäldern (sog. „Urwälder“), verwendet werden,*
- *das Holz muss durchgängig, entlang der gesamten Verarbeitungskette so transportarm wie möglich hergestellt und verarbeitet werden,*
- *das Holz muss möglichst ohne umweltschädliche Stoffen, wie beispielsweise ökologisch nicht abbaubaren Farben und Lackierungen sowie sonstigen Fremdstoffen und Fremdkörper verarbeitet werden.*



## II. Leistungsbeschreibung

### Technische Spezifikationen

#### Technische Spezifikationen (Umwelteigenschaften) gemäß § 7a Abs. 5 VOB/A

Schreibt der Auftraggeber Umwelteigenschaften in Form von Leistungs- oder Funktionsanforderungen vor, so kann er die Spezifikationen verwenden, die in europäischen, multinationalen oder anderen Umweltzeichen definiert sind, wenn

1. sie sich zur **Definition der Merkmale des Auftragsgegenstands** eignen,
2. die Anforderungen des Umweltzeichens auf Grundlage von **wissenschaftlich abgesicherten Informationen** ausgearbeitet werden,
3. die Umweltzeichen im Rahmen eines **Verfahrens** erlassen werden, an dem interessierte Kreise – wie z.B. staatliche Stellen, Verbraucher, Hersteller, Händler und Umweltorganisationen – teilnehmen können, und
4. wenn das **Umweltzeichen für alle Betroffenen zugänglich und verfügbar** ist.



## II. Leistungsbeschreibung

### Nachweisführung durch Gütezeichen

#### Nachweisführung durch Gütezeichen § 7a Abs. 6 EU VOB/A

Beleg für die Übereinstimmung der Leistung mit den in der Leistungsbeschreibung geforderten Merkmalen durch Vorlage von Gütezeichen:

1. Alle Anforderungen des Gütezeichens sind für die Bestimmung der Merkmale der Leistung geeignet und **stehen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung**.
  2. Die Anforderungen des Gütezeichens beruhen auf **objektiv nachprüfbaren und nichtdiskriminierenden Kriterien**.
  3. Das Gütezeichen wurde im Rahmen eines **offenen und transparenten Verfahrens entwickelt**, an dem alle interessierten Kreise teilnehmen können.
  4. Alle betroffenen Unternehmen haben **Zugang zum Gütezeichen**.
  5. Die **Anforderungen wurden von einem Dritten festgelegt**, auf den das Unternehmen, das das Gütezeichen erwirbt, keinen maßgeblichen Einfluss ausüben konnte.
- Andere geeignete Gütezeichen sind zu akzeptieren, wenn Bieter keine Möglichkeit hatte das Gütezeichen innerhalb der einschlägigen Fristen einzuholen und dies nicht zu vertreten hat.

## II. Leistungsbeschreibung

### Nachweisführung durch Gütezeichen

#### EuGH, Urteil vom 10. Mai 2012 – C 368/10 („EKO“ und „Max Havelaar“)

- Vorgabe bestimmter **Gütezeichen und -siegel** können als Mittel einer nachhaltigen Beschaffung eingesetzt werden, sofern dies nicht zu einer Diskriminierung von Bietern führt, deren Produkte das Gütezeichen zwar nicht aufweisen, die aber unter gleichwertigen Anforderungen hergestellt wurden.
- Allein die Anforderung eines bestimmten Umweltgütezeichens ist daher nicht ausreichend. Es sind **detaillierte technische Spezifikationen** erforderlich, um einen Gleichwertigkeitsnachweis zu ermöglichen.
- Nachweis, dass ein Erzeugnis diesen Kriterien genügt, muss **durch jedes geeignete Beweismittel vom Bieter** erbracht werden können.



# Inhalt

I. Rechtliche Rahmenbedingungen

II. Leistungsbeschreibung

**III. Auswertungskriterien, Zuschlag**

IV. Ausführungsbedingungen



## III. Auswertungskriterien, Zuschlag

### Allgemeine Anforderungen

#### § 127 GWB – Zuschlag

(1) Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. [...] Das wirtschaftlichste Angebot bestimmt sich nach dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis. Zu dessen Ermittlung können neben dem Preis oder den Kosten auch qualitative, umweltbezogene oder soziale Aspekte berücksichtigt werden.

[...]

(3) Die Zuschlagskriterien müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen.

[...]

(5) Die Zuschlagskriterien und deren Gewichtung müssen in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen aufgeführt werden.

### III. Auswertungskriterien, Zuschlag

#### Anforderungen an die Wertung

#### § 16d EU VOB/A – Wertung

(1) [...]

(2) 1. Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Grundlage dafür ist eine Bewertung des öffentlichen Auftraggebers, ob und inwieweit das Angebot die vorgegebenen Zuschlagskriterien erfüllt. Das wirtschaftlichste Angebot bestimmt sich nach dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis. Zu dessen Ermittlung **können** neben dem Preis oder den Kosten **auch** qualitative, **umweltbezogene** oder soziale **Aspekte berücksichtigt werden**.

2. Es dürfen nur Zuschlagskriterien und deren Gewichtung berücksichtigt werden, die in der Auftragsbekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen genannt sind. Zuschlagskriterien können insbesondere sein:

a) Qualität einschließlich technischer Wert, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Zugänglichkeit, Design für alle, soziale, **umweltbezogene und innovative Eigenschaften**;

b) [...]

c) Kundendienst und technische Hilfe sowie Ausführungsfrist. **Die Zuschlagskriterien müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen**. Zuschlagskriterien stehen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung, wenn sie sich in irgendeiner Hinsicht und in irgendeinem Lebenszyklus-Stadium auf diesen beziehen, auch wenn derartige Faktoren sich nicht auf die materiellen Eigenschaften des Auftragsgegenstandes auswirken.

## III. Auswertungskriterien, Zuschlag

### Anforderungen an die Wertung

#### § 16d EU VOB/A – Wertung

(2) [...]

5. Die Lebenszykluskostenrechnung umfasst die folgenden Kosten ganz oder teilweise:

- a) von dem öffentlichen Auftraggeber oder anderen Nutzern getragene Kosten, insbesondere Anschaffungskosten, Nutzungskosten, Wartungskosten, sowie **Kosten am Ende der Nutzungsdauer** (wie Abholungs- und **Recyclingkosten**);
- b) **Kosten, die durch die externen Effekte der Umweltbelastung** entstehen, die mit der Leistung während ihres Lebenszyklus in Verbindung stehen, sofern ihr Geldwert bestimmt und geprüft werden kann; solche Kosten können **Kosten der Emission von Treibhausgasen und anderen Schadstoffen** sowie sonstige **Kosten für die Eindämmung des Klimawandels** umfassen.

### III. Auswertungskriterien, Zuschlag

#### Anforderungen an die Wertung

#### § 16d EU VOB/A – Wertung

(2) 6. Bewertet der öffentliche Auftraggeber den Lebenszykluskostenansatz, hat er in der Auftragsbekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen die vom Unternehmer bereitzustellenden Daten und die Methode zur Ermittlung der Lebenszykluskosten zu benennen. Die Methode zur Bewertung der externen Umweltkosten muss

- a) auf objektiv nachprüfbaren und nichtdiskriminierenden Kriterien beruhen,
- b) für alle interessierten Parteien zugänglich sein und
- c) gewährleisten, dass sich die geforderten Daten von den Unternehmen mit vertretbarem Aufwand bereitstellen lassen.

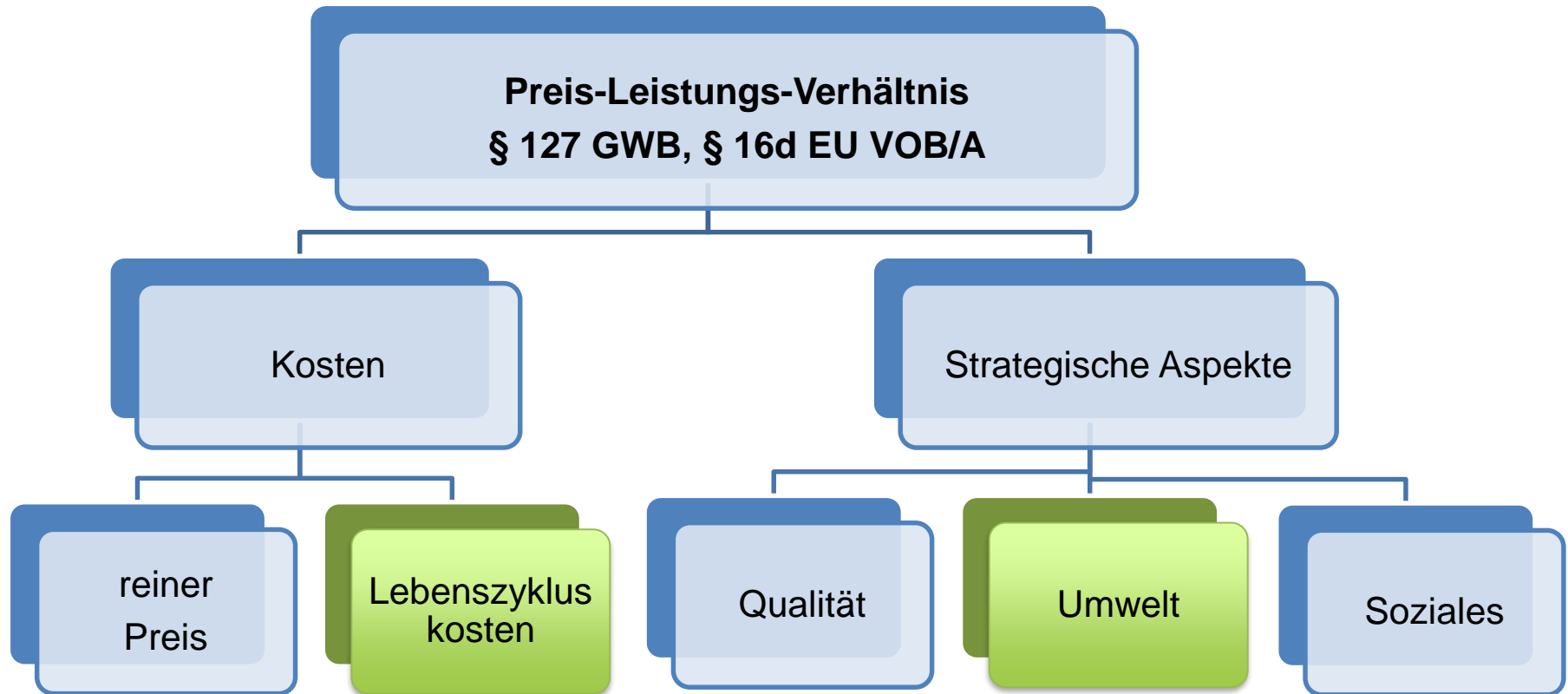
7. Für den Fall, dass eine gemeinsame Methode zur Berechnung der Lebenszykluskosten durch einen Rechtsakt der Europäischen Union verbindlich vorgeschrieben wird, findet diese gemeinsame Methode bei der Bewertung der Lebenszykluskosten Anwendung.

[...]

(5) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sowie der §§ 16b EU, 16c EU Absatz 2 **gelten auch bei Verhandlungsverfahren, wettbewerblichen Dialogen und Innovationspartnerschaften**. Die Absätze 3 und 4 sowie §§ 16 EU, 16c EU Absatz 1 sind entsprechend auch bei Verhandlungsverfahren, wettbewerblichen Dialogen und Innovationspartnerschaften anzuwenden.

# III. Auswertungskriterien, Zuschlag

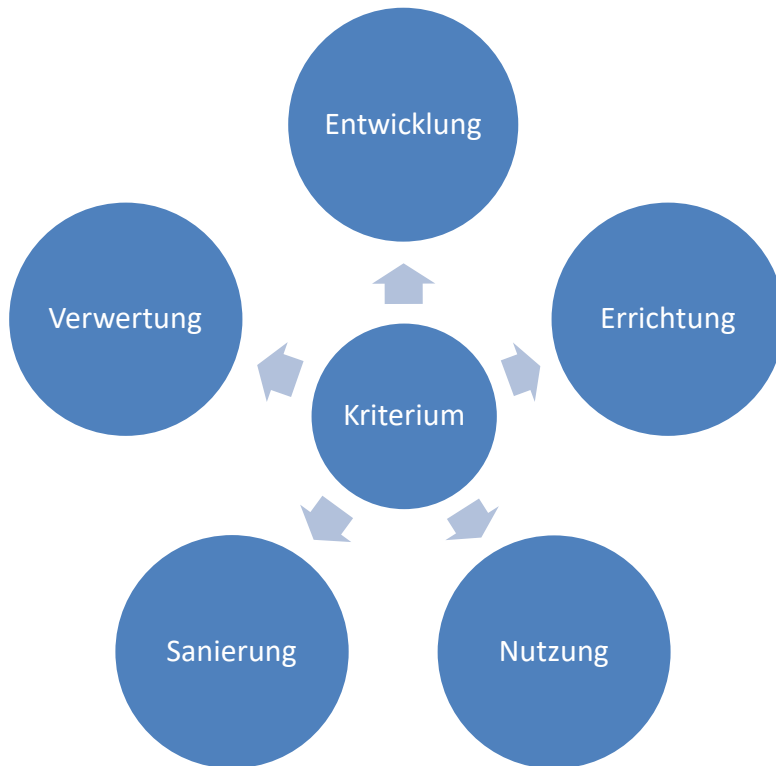
## Feststellung der Wirtschaftlichkeit



### III. Auswertungskriterien, Zuschlag

Verbindung zwischen Auftragsgegenstand und Kriterium

Verbindung zu einem Stadium des Lebenszyklus reicht aus



#### Ausreichende Verbindung:

- Die Produkte für die Herstellung kommen aus fairem Handel.
- Bei der Herstellung und der Sanierung werden keine giftigen Chemikalien verwendet

#### Nicht ausreichende Verbindung:

Die Unternehmenspolitik des Bieters als solches ist kein zulässiges Zuschlagskriterium.

### III. Auswertungskriterien, Zuschlag

#### Wahrung des Transparenzgrundsatzes

**Achtung:** Beachtung des Transparenzgrundsatzes bei Festlegung der **Lebenszykluskosten** als Zuschlagskriterium!

- In Auftragsbekanntmachung oder Vergabeunterlagen ist angeben, **welche Informationen** von den potentiellen Auftragnehmern zu Errechnung der Lebenszykluskosten benötigt werden.
- Der Auftraggeber muss seine **Berechnungsmethode** angeben. Diese kann folgende Punkte umfassen:
  - Anschaffungskosten
  - Nutzungskosten (u.a. Energie- oder Wasserverbrauch)
  - Wartungskosten
  - Kosten am Ende der Nutzung (u.a. Verwertung, Entsorgung)
  - Kosten, die durch die externen Effekte der Umweltbelastungen entstehen





# Inhalt

- I. Rechtliche Rahmenbedingungen
- II. Leistungsbeschreibung
- III. Auswertungskriterien, Zuschlag
- IV. Ausführungsbedingungen**



## IV. Ausführungsbedingungen

### Nachhaltigkeitsaspekte im Rahmen der Ausführung

**Steuerungsmöglichkeit:** Der Auftraggeber kann anhand von Ausführungsbedingungen nach Zuschlagserteilung Einfluss auf die Leistungserbringung nehmen!

- Auftragsbedingungen können **„insbesondere wirtschaftliche, innovationsbezogene, umweltbezogene, soziale oder beschäftigungspolitische Belange oder den Schutz der Vertraulichkeit von Informationen umfassen“** (§128 Abs. 2 GWB).
- Auftragsbedingungen müssen schon in **Auftragsbekanntmachung oder Vergabeunterlagen veröffentlicht** worden sein.
- Auftragsbedingungen müssen **mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung** stehen.



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit**



**Stefan Hitter**  
Rechtsanwalt/Partner

**Hoffmann Liebs**  
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Kaiserswerther Straße 119  
40474 Düsseldorf  
Telefon +49 (2 11) 5 18 82-174  
E-Mail: [stefan.hitter@hoffmannliebs.de](mailto:stefan.hitter@hoffmannliebs.de)  
[www.hoffmannliebs.de](http://www.hoffmannliebs.de)



**HOFFMANN LIEBS**